

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Georg Warnking: Harte Strafe

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

Gestern war Diedenhof hier. Ich hatte Königer einen Brief an Dich gegeben, da aber keine Gelegenheit zu dessen Besorgung war, wird Diedenhof ihn Dir besorgen. Heute war Deterding hier, und reiset erst Morgen ab.

Grüße meinen Vater.

Adjeu Dein  
Nieberding

*Nachtrag:* Aus der Familiengeschichte der Nieberdings. Seite 17<sup>1)</sup>:

„Jedoch wußten die Franzosen den kenntnisreichen Mann selbst am besten zu schätzen. Nachdem Oldenburg 1810 dem Kaiserreich einverleibt war, wurde er von ihnen zum Maire von Lohne ernannt (18. 8. 1811) und erhielt eine Reihe wichtiger Ämter übertragen . . . Nach der Reorganisation am 31. 1. 1815 wurde er wieder Vogt zu Lohne . . . 1849 wurde er in die Oldenburgische Nationalversammlung gewählt und nahm an der Beratung des Staatsgrundgesetzes teil . . .“

Er starb am 11. 4. 1851 im 72. Lebensjahre.

1) F. Nieberding, Geschichte des Geschlechts Nieberding, Görlitz 1938

2) Heimatblätter 1932, Nr. 8, S. 114 f

## Harte Strafe

VON GEORG WARNKING

In seiner Geschichte kath. Pfarreien hat Willoh u. a. die Tätigkeiten der Küster beschrieben. Hier interessiert die Geschichte des Küsterrers Theodor Brandt. Dieser war am 10. März 1673 in den Dienst der Kirche eingestellt. Gleichzeitig war er auch Rechnungsführer auf dem Meierhof in Lönigen. Er muß sein Amt schon seit Beginn schlecht ausgeführt haben. Schon 1682 wurde eine Klageschrift wider ihn dem Drost zu Cloppenburg überreicht. Es heißt darin, „obschon die Kirchenpforten in gutem Zustand, doch allershand Vieh, als Kühe, Schweine und Pferde darauf gehen last, welche nicht allein die greber genzlich umkehren, sondern die Creutzer, so den Abverstorbenen zur gedechtnuß aufgesetzt, genzlich in stücken und herunter reiben; und wiewohl herr pastor, capellan und wir Ihme Küstern freunt- und ernstlich errmahnet, daß er die Kirchpforten, gleich seine antecessoren getan, verschließen und seine geleistete aidt nach fleißig verwahren sollte, worauf er mit solche abscheuliche und unnütze worderen begegnet, die nicht gemeldet werden dorfen, und alle ermanungen verwindschlaget, daher veruhrsachet, herr commisario Steding diese große nachleßigkeit in gegenwarth Küsters Klagerdt vorzutragen, Ihme Küstern auch in praesentz herrn Commissarii Schloßer und Schlüssel zur Kirchenpforten eingelanget, und die pforten fleißigh zu bewahren, auch Ihme Küster von hr. Comm. ernstlich seine schuldigen Dienste und sonsten in Auf- und zuschließen der pforten ermahnet, welche ermahnungen er weniger deß nichts parirt, sondern allsoforth Ein ihm Küstern gelangtes Schloß von der pforten weckgenommen und zu seinen nutzen angewandt und die Kirchpforten biß heutigen tagh ohngeschlossen offen stehen laßen, und wie eben hr. comm. weckgereißet einen mit Namen Abel Dop und seine des Küsters pferde trotz hr. pastorn und provisoren bei tag und nacht ufen Kirchhof gehen lassen beuhlaubt. Dann ist der Küster so nachlässigh, das er vorhin oft, wie



annoch innerhalb wenigh thagen, die kirchthüren die ganze Nacht cum magno periculo offen gelassen, das Kirchengetztier mit mutwilliger weise verderben lassen, und wan er von hr. pastorn und Cappelan über solche und ander excessen ermahnet, so erzeiget er Ihnen keinen gehorsam und Ihre guete ermahnung schimpflich verachtet. Auch wenn hr. pastor und Capellan zu Gottes ehren den Kirchendienst versehen wollen, so ist kein Küster zu finden, sondern müssen selber zur Misse leuthen, die Kirche offen schließen und die Kerzen anzünden. Will auch die thoten seiner schuldigkeit halber nicht aufholen helfen, sondern darf sagen, daß thue der Schulmeister. Und hat nunmehr, so lange er Meier gewesen, die Thoten nicht, wie mehr dann für 100 Jahren geschehen, verleuthen wollen, sondern am Platz dessen mit höchster bekümmernuß der Gemeinde ohngereimet etwa ein halb Viertel uhr gebeyert, und an Sonn- und feiertagh so Kurtz und nachlässig im leuthen, wie auch, wan ein groß Donnerwetter ist, bißweilen gar nichts leuthet, das wir uns für andere Benachbarte versehen müßen. Und als neulich zwischen Ihme und gedachten Kusters Fraun und den herrn pastoren einige Wörter entstanden, Er Köster von den frauwen gefraget, was saget der pastor, und als sie davon berichtet. Er Küster geantwortet, hette ich das gehört, ich wollte dem papen eine Maulschelle gegeben haben. Weiterer ist er gentslich nachlesigh in stellung der uhr und auslöschung der kertzen, sondern lest dieselben zum nachtheil der Kirche über 2, 3, 4 stunden, da keine Menschen in der Kirche, brennen, und waß sonsten der Ehr Gottes und auferbawung seiner Kirche gehört, alles schimpflich und mit dem gemeinen wordt salve venia mit der Botzerei beschließen, sagendt, wan das Amdt der h. messe soll angehen: Wollen wir wiederum eine Botzerei haben? Diesemnach hat herr pastor Ihme Küstern als Meiern und den Bürgermeister anmelden lassen, das sie Münter Johann, seine ussen kirchhof gemachte, Heimlichkeit weckschaffen sollte, ansagen sollten, worauf Er Küster gesagt, Weilen solches der pfaffe haben will, so soll eß durchhauß nicht geschehen. Was weiter passiret und daglich leyder vorfallet, ist zu weith zu beschreiben. Begehren remedirungh und verübte excessen bereitlich mit einem passeport zu betrafen in consideration, daß von Ihme Küstern, solange erlebt, keine besserung und gehorsam zu erwarten“.

Diese Klage ging an den Drost zu Cloppenburg, hatte aber keinen Erfolg. Als der Kommissar gestorben war, wurde eine neue Klageschrift eingereicht „Copia von Küstern zu Lönigen“. Diese enthielt ausführlich die Klagen gegen Brandt. Man lese darüber auf Seite 273 bis 293 in dem genannten Buche. Zum Schluß der Beschwerde heißt es: „Was für excessen tägliches fürwallen, wird her pastor berichten, und in was für grobe und hochsträfliche Sachen der Küster gerichtlich convenirt und verdammet worden, davon wird hiesiger herr Kirchspiel-Richter Zeugnis geben. „Infolge der letzten wider ihn eingereichten Klagen wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche nicht nur ergab, daß er ein nachlässiger Küster, sondern auch ein ungetreuer Meier gewesen. Bis 1703 hört man nichts über diese Angelegenheit.

Pastor Hogertz berichtet: „Der Küster befindet sich im Gefängnis zu Münster. Was mit ihm geschehen, ist nicht bekannt.“ Es ist wohl anzunehmen, daß B. sich früher oder später nach Münster abgesetzt hat und dort sein

Treiben fortsetzte. Wann er nach Münster kam ist ungewiß. Zufällig bekam ich eine Akte aus dem Stadtarchiv in Münster zu Gesicht, die mir der Leiter des Stadtarchivs Münster zur Verfügung stellte. Sie lautet: „Auf Fasten-Send ist in Münster einer mit Namen Brandt, Notarius und Küster zu Löningen gefänglich eingebracht, welcher beschuldigt worden ist, daß er falsche Urkunden und Schuldverschreibungen geschrieben und also viele Leute betrogen, demselben der Kriminalprozeß gemacht, wovon weitläufige Akten geschrieben wurden, welche 3 bis 4 mal an die Universitäten geschickt, damit diese ein Gutachten abgäben. (In der damaligen Zeit wurden Untersuchungsakten vielfach an die Rechtsfakultäten der Universität geschickt, damit diese ein Gutachten abgäben). Man konnte ihm jedoch nichts nachweisen. Dero derselbe hat lange sitzen müssen. Da es auch den Universitätsgutachtern nicht gelang, dem Angeklagten ein Verbrechen nachzuweisen, wurde nach dem Brauch der damaligen Zeit die peinliche Befragung angewandt: Der Beklagte wurde im ursprünglichen Sinne des Wortes auf die Folter gespannt. Der anno 1702 inhaftierte Küster Brandt von Löningen hat einige Male die Tortur ausgestanden. Dadurch kam man nicht weiter, und B. hat weiter sitzen müssen. Endlich fand der Herr Stadtrichter — Dr. Johann Körinck — daß das Papier jünger als die obligationes gewesen und die Papiermühle, wo selbes gemacht, nicht so alt. Daher wurde beschlossen, daß ihm durch den Nachrichten die rechte Hand abgehauen und er auf ewig ausgewiesen werden sollte. Dieses Urteil wurde an ihm am 14. Januar 1705 vollstreckt, nachdem er fast 3 Jahre gesessen hatte. Er starb aber an der Wunde *acceptis sacramentis* (nach Empfang der Sterbesakramente) und wurde nachts von vier maskierten Männern auf dem Lamberti-Kirchhof begraben“.

## **Die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse**

**der ärmeren Einwohner des Amtes Löningen.**

**Ein Situationsbericht von 1846**

VON FRIEDRICH-WILH. SCHAER

Bereits im letzten Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland ist auf den hohen Quellenwert der Berichte der oldenburgischen Magistrate und Ämter von 1846 über die jeweilige wirtschaftliche und soziale Lage für die oldenburgische und norddeutsche Geschichte hingewiesen worden<sup>1)</sup>. Veranlaßt war die geschlossene Reihe der Berichte durch einen Erlaß der Oldenburgischen Regierung vom 14. November 1845<sup>2)</sup>. Sie ersuchte dort die untergeordneten Behörden, „über die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse jener Klasse, zu der die Regierung namentlich die Tagelöhner, kleinen Heuerleute und neuen Anbauer rechnet, eine Untersuchung anzustellen“. Zwar sollten die berichtenden Beamten „bei den kundigsten Eingesessenen“ möglichst genaue Nachrichten über die örtlichen Verhältnisse einziehen, jedoch dabei unauffällig zu Werke gehen, um die Eingesessenen weder zu beunruhigen noch unerfüllbare Hoffnungen zu wecken. Vorsicht war die Devise des biedermeierlichen, von einer ängstlich gewordenen Bürokratie regierten Staates.

